

Einkaufsbedingungen für die NETZSCH-Gruppe

I. Geltungsbereich

- (1) Für Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferers sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn er nicht widerspricht oder der Lieferer angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Auch bei Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch gilt dies nicht als Anerkennung oder Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen der Lieferanten. Ist der Lieferer mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen.
- (2) Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Die widerspruchslose Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen erstreckt sich auf die Erich NETZSCH B.V. & Co. Holding KG sowie ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften.

II. Vertragsabschluss, Änderungen

- (1) Anfragen und Angebote verstehen sich für den Besteller immer kostenfrei und unverbindlich, andernfalls ist vor Erstellung entsprechende Mitteilung zu machen.
- (2) Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich durch den Besteller bestätigt sind. Allein maßgebend für den Umfang und die Art der Lieferung ist der schriftlich erteilte Auftrag. Nach Erhalt der Bestellung ist dem Besteller unverzüglich eine Auftragsbestätigung zu erteilen.
- (3) Werden Änderungen insbesondere in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen oder gegenüber dem erteilten Auftrag notwendig, so sind sie dem Besteller vor Fertigungsbeginn bzw. bei nachträglich vorzunehmenden Änderungen vor deren Ausführung anzuzeigen. Sie bedürfen seiner schriftlichen Zustimmung. Der Besteller ist nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Zugang auf Gleichartigkeit zu untersuchen.

III. Lieferung, Lieferdokumente und Gefahrenübergang

- (1) Lieferungen erfolgen auf Kosten des Lieferers spesenfrei an die angegebene Versandadresse, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Falls nicht vom Besteller anders verlangt, hat der Lieferer Versandanzeige, Lieferschein und die Rechnungen in 2-facher Ausfertigung auszustellen sowie – sofern zum Lieferumfang gehörend – die Abnahmeprüfzeugnisse von Materialien zu übermitteln und am Versandtage getrennt von der Ware abzuschicken. Versandanzeige, Lieferschein und Rechnung müssen unsere Bestellnummer, den Abteilungsvermerk und die Sach-/Materialnummer enthalten. Fehlen diese Angaben, sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Regulierung nicht vom Besteller zu vertreten.
- (2) Die Gefahr geht erst mit der Abnahme an der Versandadresse auf den Besteller über.

IV. Lieferfristen, Lieferverzug

- (1) Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der angegebenen Versandadresse. Lieferzeitangaben ohne Angabe des Liefertages sind für den Besteller nicht akzeptabel, da diese keine Dispositionsgrundlage darstellen. Der Besteller bittet daher um Angabe des genauen Liefertermins (Lieferdatum).
- (2) Die Lieferfrist verlängert sich nur dann angemessen, wenn der Lieferer aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist. Sobald für den Lieferer erkennbar wird, dass er die vereinbarte Lieferfrist oder den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, hat er den Besteller unverzüglich schriftlich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren. Verstößt der Lieferer gegen diese Informationspflicht, hat er dem Besteller die dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen. Im Übrigen behält sich der Besteller alle Rechte wegen der Verzögerung vor.
- (3) Im Falle eines Lieferverzuges kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Lieferer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, da die Einhaltung der Lieferfrist für den Besteller wesentlich ist (Fixgeschäft) oder sonstige Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Daneben kann der Besteller Schadensersatz verlangen, sofern ihm der Lieferer nicht nachweist, dass er die Überschreitung der Lieferfrist nicht zu vertreten hat. Teillieferungen darf der Besteller behalten und im Übrigen vom Vertrag zurücktreten. In der Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung liegt kein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche.
- (4) Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei SARS-CoV-2/COVID 19 zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses um ein zwischenzeitlich bekanntes Coronavirus handelt, das zu einer weltweiten Pandemie geführt hat. Selbst wenn aktuell bzw. zukünftig Maßnahmen zur Kontrolle und Begrenzung der Ausbreitung bzw. Auswirkungen von SARS-CoV-2/COVID 19 sei es direkt oder indirekt ergriffen werden, gelten diese daher als bekannt bzw. vorhersehbar. Aus solchen Maßnahmen resultierende Lieferverzögerungen sind kein Fall HÖHERER GEWALT, der eine Verzögerung oder Nichterfüllung durch den Lieferer bzw. zusätzliche Kostenforderungen rechtfertigen kann.

V. Schadenspauschale

Bei Verzug des Lieferers steht dem Besteller für jede Woche der zu späten Lieferung ein pauschalierter Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Kaufpreises, maximal 5 % des Gesamtpreises, zu. Dem Lieferer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Bestellers aufgrund des Lieferverzugs bleiben unberührt, insbesondere ist die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs durch die Schadenspauschale nicht ausgeschlossen, soweit der Schadensersatzanspruch die Höhe der Schadenspauschale übersteigt. Die Schadenspauschale wird auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch angerechnet.

Der Besteller kann den pauschalierten Verzugsschaden auch dann verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme der Ware nicht ausdrücklich vorbehält.

VI. Eigentum

- (1) Der Lieferer ist verpflichtet, das Eigentum an der Vertragsware bei Übergabe, spätestens bei Bezahlung der jeweiligen Lieferung auf den Besteller zu übertragen. Jede Verlängerung oder Erweiterung eines vom Lieferer etwa erklärten Eigentumsvorbehalts ist vertragswidrig und verpflichtet den Lieferer zum Schadensersatz.
- (2) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware nimmt der Besteller stets, auch im Falle eines Eigentumsvorbehalts des Lieferers, ausschließlich für sich vor.

VII. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise sind bindend und verstehen sich frei unserem Werk einschließlich Verpackung, Transport- und Versicherungskosten. Zahlungsziel nach Wahl des Bestellers innerhalb 30 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skontoabzug, innerhalb 60 Tagen nach Rechnungseingang mit 2 % Skontoabzug oder nach 90 Tagen netto.
- (2) Zahlungen erfolgen nach Wahl des Bestellers durch Übersenden eines Verrechnungsschecks oder Überweisung auf ein Bank - oder Postscheckkonto des Lieferers. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Post-/Bankabgangsstempel.
- (3) Sobald und soweit einer Forderung des Lieferers eine fällige Gegenforderung des Bestellers gegenübersteht, kann der Besteller – unter Berücksichtigung der Skontoabzüge gemäß Abs. 1 – eine Verrechnung vornehmen. Die Verrechnung bewirkt das Erlöschen der beiderseitigen Forderungen in Höhe des Verrechnungs- und gegebenenfalls des Skontobetrages.
- (4) Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu.

VIII. Gewährleistung

- (1) Entsprechend der üblichen Gepflogenheiten des Bestellers wird die eingetroffene Ware auf Mängel untersucht. Soweit sich dabei ein Mangel zeigt oder soweit die Ware nicht der bestellten Ware entspricht, werden der Besteller dies innerhalb von zwei Wochen ab Abnahme rügen. Zur Wahrung seiner Rechte reicht es aus, wenn der Besteller die Mängelrüge innerhalb dieser Frist abgesandt hat. Zeigt sich später, z. B. bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme, ein Mangel, wird der Besteller diesen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Entdeckung rügen. Zur Wahrung seiner Rechte reicht es aus, wenn der Besteller innerhalb dieser Frist die Rüge an den Lieferer abgesandt hat.
- (2) Ansprüche wegen Mängel verjähren drei Jahre nach Ablieferung, soweit nicht von Gesetzes wegen eine längere Verjährungsfrist Anwendung findet. Wird die Ware von Kunden des Bestellers nicht innerhalb der vorgenannten Gewährleistungsfristen in Gebrauch genommen, so kann der Besteller noch innerhalb von zwei Monaten nach Ingebrauchnahme der Ware von seinen Gewährleistungsansprüchen Gebrauch machen.
- (3) Bei Mängeln kann der Besteller nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Kommt der Lieferer einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferers mangelhafte Teile zu ersetzen bzw. auszubessern, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen. Unberührt bleiben die Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz sowie aus dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Während einer vom Lieferer durchgeführten Nacherfüllung oder während einer gemäß Abs. 3 Satz 2 vom Besteller durchgeführten Nachbesserung ist der Ablauf der Gewährleistungsfrist gehemmt.

IX. Stoffbeschränkungen

- (1) Der Lieferer stellt sicher, dass die gelieferte Ware den jeweils aktuellen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), der EU-Richtlinie 2011/65/EU+2015/863/EU (RoHS-Richtlinie) sowie sämtlichen anderen nationalen und EU-weiten Vorschriften zu Verboten und Beschränkungen chemischer Stoffe entspricht. Der Lieferer stellt ferner sicher, dass die gelieferte Ware keine in der Kandidatenliste der ECHA in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführten Stoffe, sogenannte besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), in Konzentrationen von mehr als 0,1 Masseprozent enthält. Hinweise über Überschreitung von den genannten Stoffeinschränkungen/Grenzwerten und Lieferung von Verbotstoffen sind dem Besteller umgehend mitzuteilen. Sicherheitsdatenblätter sind bereits bei Angeboten sowie bei Änderungen und wiederkehrend spätestens alle 2 Jahre unaufgefordert an den Besteller zu übermitteln.
- (2) Falls PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) in den angelieferten Teilen und Produkten enthalten sind, muss angegeben werden, um welche Bauteile es sich handelt, welcher prozentuale Anteil an PFAS sich im Bauteil befindet, die entsprechende Substanz, CAS-Nummer und welchem Zweck das PFAS dient.

X. Abtretung

Forderungen des Lieferers gegen den Besteller können nur mit Zustimmung des Bestellers abgetreten werden.

XI. Haftung

- (3) Bei Verstößen gegen vertragliche, gesetzliche oder behördliche Bestimmungen hat der Lieferer Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, zu vertreten.
- (4) Soweit der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferers gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

XII. Schutzrechte

- (1) Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Bei Verletzung dieser Pflicht stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Macht der Besteller Ansprüche auf Schadensersatz geltend, ist der Lieferer dem Besteller insbesondere zur Freistellung gegenüber Ansprüchen Dritter verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

XIII. Lieferung nach Angaben, Zeichnungen und Modellen des Bestellers

- (1) Werden die bestellten Waren nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers hergestellt, so gilt Folgendes:
Die vom Besteller bestellten Waren sowie die zu ihrer Herstellung verwendeten Spezialeinrichtungen, Matrizen und dergleichen dürfen ausschließlich für die Bearbeitung unserer Bestellung verwendet und nicht an Dritte geliefert werden. Das gilt auch dann, wenn der Lieferer

die Spezialeinrichtung, Matrizen oder dergleichen auf eigene Kosten beschafft hat oder wenn der Besteller die Annahme der bestellten Ware wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert hat oder wenn der Besteller trotz ordnungsmäßiger Lieferung von weiteren Bestellungen absieht.

Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellungen Verbesserungen beim Lieferer, so hat der Besteller ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwendung des Gegenstandes der Verbesserungen und etwaige entsprechende Schutzrechte (Absatz 1 gilt auch in diesem Fall). Das Verfügungsrecht über auftragsgebundene Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge, insbesondere hinsichtlich Mitbenutzung, Veränderung oder Vernichtung, bleibt ausschließlich beim Besteller.

Modelle, Muster, Zeichnungen oder technische Unterlagen jeder Art bleiben Eigentum des Bestellers und sind geheimzuhalten. Sie dürfen ausschließlich für die Bearbeitung unserer Bestellung verwendet werden und sind zusammen mit etwa angefertigten Kopien auf Wunsch des Bestellers zurückzugeben.

- (2) Vom Besteller beigestelltes Material bleibt Eigentum des Bestellers.

XIV. Ursprungsnachweise, Umsatzsteuer, Exportkontrolle, Zoll, CE-Kennzeichnung

- (1) Vom Besteller angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG-EFTA-Ursprungsbedingungen) wird der Lieferer mit allen erforderlichen Angaben versehen, dem Besteller unverzüglich und ordnungsgemäß zur Verfügung stellen und den Besteller unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
- (2) Die Verpflichtung des Bestellers gemäß vorstehendem Absatz 1 gilt ebenso für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei den Lieferungen innerhalb und außerhalb der EU.
- (3) Der Lieferer ist verpflichtet den Besteller unverzüglich schriftlich über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie des Ursprungslandes seiner Waren zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant mitzuteilen: die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL der deutschen Außenwirtschaftsordnung oder vergleichbarer Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten; die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Waren den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt; die statistische Warennummer (HS-/KN-Code); das Ursprungsland (handelspolitischer / nichtpräferenzierter Ursprung), Schlüssel zur Ursprungskennzeichnung: D=Drittland / E= EU / F = EFTRA; (Langzeit-) Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten); alle sonstigen Informationen und Daten, die der Besteller bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt. Der Lieferant ist verpflichtet den Besteller unverzüglich schriftlich über Änderungen dieser Informationen und Daten zu informieren. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller aus einer Verletzung der Pflichten aus Satz 1 resultieren, sofern er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- (4) Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Leistung des Lieferanten, für die durch zwingende Richtlinien eine CE-Kennzeichnung vorgeschrieben ist, sind die notwendigen

Voraussetzungen nach EU-Recht sowie alle hierzu aktuellen Umsetzungsvorschriften und Normen vom Lieferanten erfüllen. Die in den relevanten Richtlinien und Normen geforderten Risikoanalysen sind vom Lieferant durchzuführen und die einschlägigen Bescheinigungen, Prüfzeugnisse, Nachweise und Ergebnisse der Gefahranalysen kostenlos mitzuliefern.

XV. Recycling

- (1) Um Ressourcen zu schonen, sollen Verpackungen und (Elektro-) Altgeräte der Kreislaufwirtschaft zugeführt und nicht über unsortierten (Haus-)Abfall entsorgt werden.
- (2) Verpackungen: Der Lieferer verpflichtet sich entsprechend § 15 des deutschen Verpackungsgesetzes (VerpackG) alle sauberen und restentleerten Verpackungen kostenlos zurückzunehmen.
- (3) Elektroaltgeräte: Der Lieferer verpflichtet sich entsprechend § 19 des deutschen Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) Elektroaltgeräte kostenlos zurückzunehmen.

XVI. Compliance / Code of Conduct

- (1) Der Lieferer ist verpflichtet, in jeder Hinsicht die Gesetze und Vorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten, darunter unter anderem zum Kartellrecht, zur Korruptionsprävention, zum Datenschutz und zur Ausfuhrkontrolle.
- (2) Der Lieferer erklärt, den Lieferantenkodex, der in jeweils aktueller Version auch auf der Homepage www.netzsch.com/de/unternehmen/code-of-conduct abrufbar ist, zu kennen und zu beachten. Der Lieferer ergreift dazu alle zumutbaren Maßnahmen und stimmt sich bei Problemen und Unklarheiten mit dem Besteller ab. Der Lieferer hat seine Lieferkette sowie Subunternehmer in vergleichbarer Weise schriftlich zu verpflichten und dies dem Besteller auf Verlangen vorzulegen. Für bestehende Geschäftsbeziehungen setzen wir das Einverständnis voraus, im Rahmen einer (Folge-) Beauftragung (Beschaffung) unseren Code of Conduct ebenfalls anzuerkennen. Nur durch eine schriftliche Ablehnung kann der Lieferer diesem widersprechen. Wir weisen darauf hin, dass in diesem Fall eine Beschaffungsentscheidung überprüft und ggf. die Lieferantenbewertung negativ beeinflusst werden kann.
- (3) Sofern der Verdacht besteht, dass die Compliance Grundsätze und Anforderungen des Bestellers nicht eingehalten werden, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen und gegebenenfalls eigene Ermittlungen durchzuführen, die durch den Lieferer unterstützt werden. Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der in dieser Ziffer XVI. genannten Verpflichtungen, ist der Auftraggeber unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten und der Lieferer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist an unserem Sitz, es sei denn, es ist ein anderer Ort vereinbart, an den die Ware zu liefern ist.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das Gericht an unserem Sitz zuständig. Wir sind jedoch berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

XVIII. Sonstiges

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dies gilt auch im Fall einer Lücke.
- (2) Maßgeblich für den Vertrag sind diese Einkaufsbedingungen in ihrer deutschen Fassung, sofern nicht eine andere Sprache Vertragssprache ist. Das gilt auch dann, wenn eine Übersetzung der Einkaufsbedingungen in eine andere Sprache zusätzlich zu den deutschsprachigen Bedingungen verwendet wurde.
- (3) Soweit einzelvertraglich nichts Anderes geregelt ist, unterliegen die Leistungen des Lieferers mit Annahme der Bestellung den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), sowie seiner untergesetzlichen Regelungen, wie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen.

Stand: März 2024